

läßt, giebt aber häufig zu Streitigkeiten Anlaß. Zweck des Erfinders ist es, den Buchdruckern ein Verfahren anzugeben, durch welches sie, im eigenen Hause, ohne teure Einrichtungen und besonders geübte Kräfte, einfache Druckplatten zu einem Preise herstellen können, der nur den fünften Teil des Preises einer Ziehung und den zehnten Teil des Preises für Holzstich ausmacht. Das Verfahren könne in einer Stunde erlernt werden. Es ist dies, wie gesagt, der wiederbelebte und verbesserte Messerholzschnitt. Der Erfinder verwendet zur Herstellung der Platten, die selbstverständlich nur einfach sein dürfen, Birnbaumholz sowie einige Werkzeuge, die zum Teil bei den alten Holzschneidern bereits in Gunst standen. Die Hauptsache bildet aber die Zusammensetzung der Platten. Diese besteht aus einer 1½ Millimeter starken Schicht Birnbaumholz und einer 21 Millimeter starken Unterlage aus Erlenholz. Zwischen beide wird ein Blatt dünnes Papier eingeleimt, zu dem Zwecke, die obere Lage, wenn gewünscht, leicht abtrennen zu können.

Als Werkzeug verwendet Hoffmann hauptsächlich geeignete Messer, daneben aber auch für diese Technik erfundene Stichel.

Die Verwendung des neuen Verfahrens ist, dem Erfinder zufolge, eine vielseitige. Man kann z. B. leicht auffallende Titeltitel, zweifarbige Initialen, einfache Muster, Silhouetten, Fabrikmarken, Signaturen, Plakate zu Einschlagpapieren, Zeitungstitel und schließlich etwa fehlende Holzbuchstaben herstellen.

Wir kommen auf die Sache nach Erteilung des Patentes zurück.

Von neueren Patenten aus der Klasse 15 wäre zunächst Nr. 46 113 zu erwähnen. Das Patent betrifft eine Vorrichtung zum Festhalten von Druckletternsäßen und hat den Zweck, das Schließen derselben zweckmäßig zu bewerkstelligen. Patentinhaber St. Tomaszewski in Thorn. — Unter Nr. 45 924 erhielt die Firma Schelter & Giesecke in Leipzig ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung verschieden großer schriftlicher Stereotypen oder Galvanos auf Hohlzügen. Zur Erreichung dieses Zweckes bedienen sich die Erfinder einer besonderen Hohlgußform, die unabhängig von der Deckplatte des Gießinstrumentes, sowie von dessen Größe, beim Gießen einfach zwischen die beiden Platten des letzteren zu legen ist. Die Anordnung schließt die Anwendung eines besonderen Gießwinkels aus und läßt sich ohne weiteres auf jede gewünschte Dimension einstellen.

J. H. Barton in Manchester ließ sich unter Nr. 45 850 eine besondere Anordnung zu dem Nebendruck-Cylinder patentieren, welcher bei Rotationsmaschinen die letzten Nachrichten druckt. — Die Bogen-Anlegevorrichtung von W. Tanner in Neuschönfeld (Patent Nr. 45 811) gestattet bei Schnellpressen die Anlegung eines oder zweier Bogen auf einmal, ohne daß dabei eine Veränderung nötig wird. Die Vorrichtung macht ferner eine Punktüreinrichtung überflüssig, verhindert eine Veränderung der Lage des angelegten Bogens, und führt denselben sicher auch in nicht rechtwinklig geschnittenen Formaten. — W. Preuß in Berlin erfand, laut Patent 45 819, einen Bogengradleger für Schnellpressen, welcher das Geradelegen der von dem Ableger auf den Tisch gelegten Bogen selbstthätig besorgt. Die Vorrichtung würde also die Ablegerin überflüssig machen, wenn sie zugleich die Ausmerzungen etwa fehlerhafter Drucke besorgte.

Die Falzmaschine von Math. Dierdorf in Berlin (Nr. 45 605) hat den Zweck, statt der bisherigen Handarbeit, die Papierbogen je nach Wunsch zu ein, zwei, drei oder mehr Bogen von einem Haufen abzuzählen und abzunehmen, einmal in einander zu falten und den Falz zusammenzudrücken, so daß das Papier für die Blättpresse und zum etwaigen späteren Beschneiden vorgerichtet ist.

Der Firma Wezel & Naumann in Leipzig-Neuditz verdanken wir ein unter Nr. 46 114 patentiertes Buntdruck-Verfahren. Die Erfinder unterscheiden drei Stadien in der Herstellung eines Farbendruckbildes auf Stein. In dem ersten erfolgt das Belichten des mit Asphalt übergossenen gekörnten Steins,

in dem zweiten das Auswaschen aller löslich gebliebenen Stellen und auch eines Teiles der weniger widerstandsfähigen Stellen; in dem dritten Stadium endlich wird der Stein mit kräftigeren Delen noch stärker ausgewaschen. Der Patentanspruch lautet: „... ein Verfahren, darin bestehend, daß die wiederzugebende Zeichnung mittels eines einzigen Negativs auf die den verschiedenen Farben des Bildes entsprechenden Platten übertragen wird, und die solcherart hergestellten Platten in den verschiedenen Farbtonpartien dadurch abgegrenzt werden, daß zuerst die dunklen Farbtonstellen bei Entwicklung des Bildes auf der Platte gedeckt werden, hierauf bei fortgesetzter Entwicklung des Bildes auf der Platte die Abdeckung der minder dunklen Partien der Zeichnung stattfindet, und so fort mit den verschiedenen Farbenabstufungen, bis am Ende der Entwicklungsperiode die nicht zu dem betreffenden Stein gehörenden Stellen des Bildes von der Platte verschwunden sind.“

Aus der Feder des Herrn Dr. Klemm, Vorstehers der Leipziger Papierprüfungsanstalt, bringt die Papierzeitung einige Bemerkungen über stockfleckiges Papier, aus denen wir folgendes entnehmen: Papier ist im allgemeinen kein geeigneter Nährboden für Pilze, weil es keine organische Nahrung enthält. Wo Pilze, also Stockflecke, vorkommen, liegt es hauptsächlich daran, daß das Fabrikationswasser organische Verunreinigungen enthält. Außerdem kann wohl die Gelatineleimung die Entwicklung von Pilzen begünstigen, da Leim organische Stoffe enthält. Demselben Gegenstand widmen W. Schacht in Wertheim und H. Timpe in Halle Betrachtungen, aus denen hervorgeht, daß beide gleichfalls die Pilzbildung auf das Fabrikationswasser zurückführen. — In englischen Fachblättern findet man die Beschreibung einer zu Cardiff arbeitenden Anlage zum elektrischen Bleichen von Papierstoff nach dem Hermiteschen Verfahren. Die Anlage ersetzt angeblich den Verbrauch von täglich 2000 Kilogramm Chloralkali. Ob dies mit Erfolg geschieht, verschweigen unsere Quellen.

Aus der Klasse 55 sind heute nur zwei Patente zu erwähnen: Fr. Herm. Schmidt in Schindlerswerk bei Bockau erfand, laut Patent 45 645, eine Holzschleif-Maschine zum Drehen oder Wenden der Holzklöße bei der Darstellung von Holzstoff, bezw. um eine feine, lange Faser zu erzielen. Die Maschine wendet die Klöße derart, daß die Schleiffläche nicht unter 20 Millimeter und nicht über 60 Millimeter breit ist, so daß der Druck möglichst gleichmäßig bleibt, während er bisher außerordentlich schwankte. — Die Rollstange von Ch. Seybold in Raguhn (Nr. 45 785) soll den Nachteil beseitigen, daß das Verfahren, Papier auf Holzhülsen zu wickeln, eine große Anzahl solcher Hülsen nötig macht, weil sie in der Rolle stecken bleiben müssen.

Aus dem Gebiete der Buchbinderei endlich ist die Papierschneidemaschine von W. H. Golding in Boston (Nr. 45 647) zu erwähnen. Sie ist besonders dazu bestimmt, aus einem größeren Blatte Karten von beliebiger Breite zu schneiden.  
G. van Muyden.

### Bermischtes.

Vom Postwesen. — Briefe nach den britischen Kolonien in Australien und Südafrika, sowie nach dem Oranje-Freistaat und der südafrikanischen Republik müssen, da diese Gebiete dem Weltpostverein noch nicht beigetreten sind, nach dem Satz von 40 s für je 15 Gr. frankiert werden. Als Ausnahme hiervon unterliegen Briefe nach den australischen Hafenplätzen Adelaide, Melbourne und Sidney der ermäßigten Taxe von 20 s für je 15 Gr., wenn dieselben als Schiffsbriefe mittels deutscher Dampfer ab Bremen versandt werden. Die solcher Art zu befördernden Briefe müssen zum vollen Betrag frankiert und außerdem mit der Bezeichnung »Schiffsbrief über Bremen« versehen sein.

Reichsgerichts-Entscheidung. »Wahrheitsgetreue Berichte über Kammerverhandlungen«. — Hinsichtlich der Bestimmungen des Art. 22 der Reichsverfassung: »Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei« und des § 12 des Reichs-Strafgesetzbuches: »Wahrheitsgetreue